

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0155/2013/BV

Datum:
18.04.2013

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

Anpassung der Betreuungsentgelte für Kleinkinder in den Krippen der Stadt Heidelberg ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 und Festsetzung einer regelmäßigen Fortschreibung der Betreuungsentgelte für alle Betreuungsangebote (ersetzt die Drucksache 0114/2013/BV)

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	23.04.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Die Elternentgelte für *Betreuungsangebote in städtischen Kinderkrippen* werden ab dem 01.09.2013 für neu geschlossene Verträge -wie folgt dargestellt- festgesetzt:

Einkommens- stufe	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung	9 Stunden Betreuung	10 Stunden Betreuung
I	84,00 €	101,00 €	118,00 €	135,00 €	152,00 €
II	102,00 €	125,00 €	148,00 €	171,00 €	194,00 €
III	138,00 €	170,00 €	202,00 €	234,00 €	266,00 €
IV	174,00 €	216,00 €	258,00 €	300,00 €	342,00 €
V	204,00 €	254,00 €	304,00 €	354,00 €	404,00 €

2. *Bestehende Betreuungsverträge* werden zu den bisherigen Konditionen fortgeführt.
3. Die *Betreuungsentgelte für Platzangebote in allen städtischen Kindertageseinrichtungen*, werden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 regelmäßig alle 2 Jahre zum Beginn des neuen Kindergartenjahres fortgeschrieben. Dabei sollen die Entgelte um den Prozentsatz erhöht werden, um den die Gehälter der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den vorangegangenen zwei Jahren angestiegen sind.
4. Die sonstigen Regelungen zur Erhebung von *Betreuungsentgelten in städtischen Kindertageseinrichtungen* bleiben unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Zusätzliche Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen (bei zunächst 400 Plätzen) 2013	80.000 €
Ab 2014 jährlich	240.000 €
Einnahmen:	
2013	10.000 €
Bei Umstellung aller Verträge jährlich	81.000 €
Finanzierung:	
• Ansatz Betriebskostenzuschüsse für Kinder von 0-3 Jahren in Krippen in 2013 insgesamt	15.280.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Die Elternanteile für die Betreuung von Krippenkindern sind in Heidelberg sehr uneinheitlich. Die Entgelte in den städtischen Einrichtungen sind überproportional niedrig. Sie sind trotz doppelt so hoher Personalkosten kaum höher als im Kindergartenbereich. Auch im Vergleich zu den Beiträgen freier Träger sowie im Vergleich mit anderen Kommunen fallen die Entgelte der städtischen Krippen unterdurchschnittlich aus. Eine Angleichung der Elternentgelte zwischen den städtischen Einrichtungen und den Einrichtungen freier Träger auf einem sozial verträglichen Niveau ist insbesondere notwendig, da hierdurch vielen freien Trägern die Möglichkeit eröffnet wird, deren Entgelthöhe nach denen der städtischen Kinderkrippen auszurichten. Dies wird dazu führen, dass viele freie Träger künftig ihre Krippenplätze günstiger anbieten können.

Durch eine regelmäßige Fortschreibung der Betreuungsentgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen in Höhe der Preissteigerungsrate entfallen künftig gesonderte politische Entscheidungen über Entgelterhöhungen und geben Verwaltung, Familien und Trägern, die ihre Entgelte denen der Stadt angeglichen haben, mehr Planungssicherheit.

Begründung:

Begründung zur Änderung der Beschlussvorlage :

Im Rahmen der Vorberatungen zur ursprünglichen Vorlage Drucksache 0114/2013/BV wurde sowohl das allgemeine Vorgehen als auch das Ziel des Beschlussvorschlags grundsätzlich befürwortet. Bedenken bestanden allerdings verschiedentlich an der prozentualen Erhöhung der Entgelte in den unteren Einkommensstufen. Nach Prüfung der vorgetragenen Sachargumente wurde daher nochmals die vorgeschlagene neue Entgeltsystematik diesbezüglich überarbeitet und entsprechend angepasst. Die prozentuale Entgelthanpassung beträgt nun in den unteren beiden Einkommensstufen maximal 16,6 %. Die Änderungen zu Drucksache 0114/2013/BV sind nachfolgend in **Fettschrift** dargestellt.

1. Ausgangssituation

Mit Beschlussvorlage (Drucksache:0195/2011/BV) vom 16.06.2011 wurde die Entgeltsystematik für die städtischen Kindertagesstätten überarbeitet und neu festgesetzt. Dabei wurden vor allem höhere Einkommensstufen für Eltern festgelegt und höhere Freibeträge für weitere unterhaltsberechtignte Kinder eingeführt. Beides führte zu einer Entlastung der Eltern und zur Anpassung an die aktuellen Rahmenbedingungen. Diese neue Systematik wurde auch auf die Horte und Kinderkrippen übertragen. Dabei wurden die Entgelte im Krippenbereich in einem ersten Schritt bereits leicht angehoben, um die Eltern an den höheren Betreuungskosten aufgrund des erhöhten Personalaufwands in der Krippe zu beteiligen. Trotz dieser leichten Erhöhung zum 01.01.2012 liegen die Entgelte bei der Altersgruppe 0- 3 Jahre in städtischen Kinderkrippen im Vergleich zu anderen Anbietern solcher Betreuungsangebote in Heidelberg noch deutlich niedriger, so dass für den Haushalt 2013/2014 eine Entgelterhöhung vorgesehen war, um eine Angleichung herbei zu führen. Diese Anpassung ist vor allem notwendig, um ein weiteres Auseinanderdriften zwischen den Betreuungsentgelten der freien Träger und der städtischen Einrichtungen zu verhindern. Dabei gelten als Orientierungsmaßstab die durchschnittlichen Betreuungsentgelte, welche der Musterkrippe der Örtlichen Vereinbarung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) zu Grunde liegen und die in der Tagespflege erhobenen Kostenbeiträge.

Ziel der Angleichung der Betreuungsentgelte ist es in erster Linie, möglichst trägerübergreifend günstige Betreuungsentgelte in Kinderkrippen zu erreichen. Hierzu wurde auch in der ab 01.01.2013 neu geltenden Örtlichen Vereinbarung eine Regelung aufgenommen, wonach Träger, die sich am Höchstbetrag der in städtischen Kinderkrippen erhobenen Betreuungsentgelte orientieren, künftig eine zusätzliche Platzkostenförderung erhalten können. Verschiedene Träger haben bereits mitgeteilt, dass sie diesen neuen Weg der Beitragsgestaltung übernehmen wollen, sofern eine entsprechende Entgelterhöhung für die städtischen Kinderkrippen umgesetzt wird.

2. Anpassung der Elternentgelte

2.1. Ziele einer Anpassung

Folgende Ziele werden mit der Anpassung erreicht:

- Anpassung der in städtischen Kinderkrippen erhobenen Betreuungsentgelte an die tatsächlichen Kostenstrukturen und sozial zumutbare Kostenbeteiligung der Eltern.
- Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung und der geänderten gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Kinderkrippen.
- Flächendeckend günstigere Krippenentgelte in Heidelberg, da durch eine Anhebung der Betreuungsentgelte in städtischen Kinderkrippen für freie Träger auch im Bereich der Kinderkrippen künftig die Möglichkeit entsteht, sich am Entgeltsystem der Stadt Heidelberg zu orientieren und die bisherigen Entgelte zu senken.
- Größere Auswahl an Betreuungsangeboten, da die Höhe des Benutzungsentgelts als Entscheidungskriterium an Bedeutung verliert. Dies ist besonders im Hinblick auf den Rechtsanspruch im Krippenbereich ab dem 01.08.2013 von Bedeutung.

2.2. Ausgangslage für eine Entgeltanpassung

Die einkommensabhängige Staffelung der Betreuungsentgelte in städtischen Kinderkrippen ermöglicht eine ausgewogene soziale Verteilung der anfallenden Kosten. Durch die Berücksichtigung von Freibeträgen für Familien mit mehreren Kindern und durch die Berücksichtigung von Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung von Entgelten werden größere Familien weiterhin entlastet. Diese Regelungen gelten weiterhin unverändert.

Die Entgelte für den Krippenbereich in städtischen Kindertageseinrichtungen wurden zuletzt zum 01.01.2012 angepasst (Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2011, Drucksache: 0264/2011) und werden seitdem wie folgt erhoben:

Einkommensstufe	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung	9 Stunden Betreuung	10 Stunden Betreuung
I	72,00 €	87,00 €	102,00 €	117,00 €	132,00 €
II	90,00 €	111,00 €	132,00 €	153,00 €	174,00 €
III	108,00 €	135,00 €	162,00 €	189,00 €	216,00 €
IV	132,00 €	167,00 €	202,00 €	237,00 €	272,00 €
V	162,00 €	205,00 €	248,00 €	291,00 €	334,00 €

Bereits zum Zeitpunkt der Umsetzung dieses ersten Schritts wurde darauf hingewiesen, dass diese neuen Betreuungsentgelte, auch im Vergleich zu den Entgelten im Kindergarten und im Hort nicht den tatsächlichen Kostenstrukturen entsprechen und im Verhältnis zu niedrig ausfallen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war eine Anpassung in Stufen vorgesehen, um die Eltern nicht zu überlasten. Für den Doppelhaushalt 2013/2014 wurde daher eine entsprechende weitere Anpassung vorgesehen. Nach der bisher geltenden Entgeltstruktur liegt die Kostenbeteiligung der Eltern für eine 8 stündige Betreuung in Einkommensstufe 1 derzeit bei unter 7 %, in Einkommensstufe 5 beträgt sie rund 14 %.

In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Kindergartenbeiträge wird empfohlen, rund 20% der Betriebsausgaben durch Elternentgelte zu decken. Als Ausgangsbetrag wurde für das Kindergartenjahr 2012/2013 für einen Krippenplatz bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden Öffnungszeit und 11 Monatsbeiträgen ein monatliches Entgelt in Höhe von € 365,00 empfohlen.

In diesem Betrag wurden Mindereinnahmen wegen Geschwisterermäßigungen bereits berücksichtigt. Um zu einer Deckung von 20% der Betriebsausgaben zu kommen, müssten bei einer Einkommensstaffelung diese Beträge in den niedrigen Einkommensstufen reduziert, in den höheren Einkommensstufen angehoben werden. Hierzu werden keine weiteren Empfehlungen ausgesprochen, der Höchstbetrag sollte nach Auffassung der Kirchen aber auf maximal 140 % des Regellehrlernbeitrages begrenzt werden.

2.3. Entgeltanpassung in städtischen Kinderkrippen ab dem 01.09.2013

Die neue Entgelttabelle für die städtischen Kinderkrippen stellt eine Fortführung der bisherigen Systematik da. Es wird grundsätzlich zwischen dem günstigeren Stundensatz für das Grundangebot (die ersten 6 Stunden) und der Tagesbetreuung (7.-10. Stunde) unterschieden. Der Grundsatz, das Grundangebot gegenüber der Tagesbetreuung günstiger anzubieten, bleibt erhalten und trägt vor allem dem ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung nach § 24 Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII) Rechnung. Die bisherigen Entgelte werden um jeweils 5 € je Betreuungsstunde im Monat erhöht. Die sonstige Staffelung bleibt erhalten. Die weiteren Anpassungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Einkommens- stufe	6 Stunden Betreuung	7 Stunden Betreuung	8 Stunden Betreuung	9 Stunden Betreuung	10 Stunden Betreuung
I	84,00 €	101,00 €	118,00 €	135,00 €	152,00 €
II	102,00 €	125,00 €	148,00 €	171,00 €	194,00 €
III	138,00 €	170,00 €	202,00 €	234,00 €	266,00 €
IV	174,00 €	216,00 €	258,00 €	300,00 €	342,00 €
V	204,00 €	254,00 €	304,00 €	354,00 €	404,00 €

Bei der Bemessung der neuen Entgelthöhe wurde sich an der Entgelttabelle der Musterkrippe und an den Kostenbeiträgen in der Tagespflege orientiert. Dabei galt es auch zu berücksichtigen, dass die Eltern nicht überfordert werden. Die vorgesehenen neuen Entgelte sind insofern noch immer zu niedrig angesetzt, um beispielsweise einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung ein kostendeckendes Platzangebot zu ermöglichen. Daher wurde hier die Möglichkeit über die Örtliche Vereinbarung geschaffen, eine entstehende Unterfinanzierung durch zusätzliche Zuschüsse abzudecken. Somit halten die städtischen Kinderkrippen – auch nach der Entgeltanpassung vor allem durch die Sozialstaffelung - das günstigste Betreuungsangebot für Kinder im Alterssegment zwischen 2 Monaten und drei Jahren vor. Bei einer Betreuung bei einem freien Träger ist es den Eltern möglich, Betreuungsgutscheine in Anspruch zu nehmen. Hierdurch können dann die individuellen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern auch dort zusätzlich gesenkt werden.

Im interkommunalen Vergleich Baden-Württembergischer Stadtkreise ist Heidelberg- auch nach der Anpassung der Entgelte- beim Grundangebot bei den günstigsten Anbietern zu finden. Bei der 7 Std.- und der 9 Std. Betreuung deckt die Stadt Heidelberg durch die soziale Staffelung die Nachfrage nach günstigen Betreuungsangeboten ab. Im oberen Preissegment und bei einer ganztägigen Betreuung sind die Entgelte vergleichbar mit Städten wie Freiburg, Baden-Baden oder Karlsruhe.

Im Vergleich mit den unmittelbaren Umlandgemeinden sind die Entgelte, die für die Nutzung von Krippenplätzen erhoben werden noch immer als sehr kostengünstig anzusehen. So liegen die Einstiegsentgelte der Umlandgemeinden für alle Betreuungsmodelle auf dem Niveau der Entgelte, die nach Einkommensstufe 5 von der Stadt Heidelberg erhoben werden. Für die Ganztagsbetreuung (9 Std.) erheben beispielsweise sowohl die Gemeinde Dossenheim, als auch die Städte Eberbach und Walldorf über € 400,00, während das höchste von der Stadt Heidelberg für einen solchen Platz geforderte Entgelt ab 01.09.2013 **€ 354,00** beträgt.

Sowohl der Stadtkreis- als auch der Umlandvergleich zeigen, dass die vorgesehene Entgeltsteigerung angemessen wie auch notwendig ist, um kein zu hohes Entgeltgefälle zu erzeugen und so den Bedarf an Betreuungsplätzen für auswärtige Kinder noch zusätzlich zu erhöhen.

Für bestehende Vertragsverhältnisse soll eine Besitzstandswahrung gelten, d.h. die Entgelterhöhung wird nur für neue Verträge mit einer Betreuung ab dem 01.09.2013 unmittelbar umgesetzt werden.

2.4. Auswirkungen der Entgeltanpassung

Derzeit werden 230 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in 14 städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten. Zum 01.09.2013 ist mit einer Aufnahme von 75 bis 80 Kindern zu rechnen. Für diese Kinder sollen die neuen Betreuungsentgelte erhoben werden.

Für bestehende Vertragsverhältnisse soll eine sogenannte Besitzstandsregelung gelten, d.h. bestehende Betreuungsverträge laufen zu gleichen Konditionen weiter. Die Entgelterhöhung wird nur für neue Verträge mit einer Betreuung ab dem 01.09.2013 in Kraft treten. Eine Anpassung erfolgt dann Zug um Zug über neu abgeschlossene Betreuungsverträge.

Rund 38 % aller Plätze in städtischen Kinderkrippen sind derzeit mit Kindern belegt, deren Eltern sich in Einkommensstufe 1 eingestuft haben. Einkommensschwache Familien haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Betreuungsentgelte ihrer Kinder im Rahmen der Jugendhilfe. Ein entsprechender Antrag nach § 22 Sozialgesetzbuch kann beim Kinder- und Jugendamt unter Vorlage geeigneter Nachweise gestellt werden. Derzeit erhalten rund 80 % der oben genannten Kinder entsprechende Leistungen. Die Auswirkungen der Erhöhung der Krippenentgelte auf den Personenkreis im unteren Einkommenssegment werden daher gering sein. Letztlich können Kinder, deren Eltern Inhaber eines Heidelberg-Passes sind, auch kostenlos am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen teilnehmen, was ebenfalls zu einer finanziellen Entlastung der Familien führt.

23 % der Eltern sind in Einkommensstufe 5 eingestuft, die restlichen Kinder verteilen sich auf die Einkommensstufen 2 – 4. Ungefähr 12 % aller in städtischen Kindertagesstätten betreuten Kinder erhalten eine Geschwisterermäßigung.

3. Regelmäßige Fortschreibung der Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen

Bislang erfolgte die Anpassung der Entgelte für städtische Kindertageseinrichtungen in unregelmäßigen Abständen. Dabei waren diese Entgelterhöhungen oft äußeren Gegebenheiten geschuldet und in ihrem Umfang teilweise auch sehr hoch, um eine jahrelange Kostenerhöhung auszugleichen. Mit der nun angestrebten Umsetzung im Krippenbereich liegt ein schlüssiges Entgeltsystem vor, das auch die tatsächlich entstehenden Kosten ausreichend berücksichtigt. Größere Entgeltanpassungen sind für die kommenden Jahre nicht vorgesehen bzw. notwendig. Die zu erwartenden Steigerungen der Betriebs- und Personalkosten sollen daher zukünftig durch regelmäßige prozentuale Fortschreibungen der Entgelte für alle Betreuungsangebote (Krippe, Kindergartenbereich und Horte) der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg berücksichtigt werden.

Als Maßstab für die regelmäßige Entgeltanpassung bietet sich der Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst an, da sich aufgrund des Tarifabschlusses der größte Kostenfaktor im Bereich der Kindertageseinrichtungen, die Personalkosten, verändert. Da Lohnsteigerungen einen Inflationsausgleich darstellen, ist es durchaus gerechtfertigt, auch die Sachkostensteigerung nach diesem Index anzupassen. Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst erfolgen in der Regel im Frühjahr.

Mit einer regelmäßigen, moderaten Anpassung im 2-Jahres-Rhythmus ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 sowohl im Krippen-, wie im Kindergarten- als auch im Hortbereich soll daher eine laufende Berücksichtigung der entstehenden Rahmenbedingungen und Kostenfaktoren gewährleistet sein. Durch diese Regelung werden Familien künftig nur in zumutbarem Maße belastet. Für die Verwaltung ergibt sich eine höhere Planungssicherheit.

Neben Familien und der Verwaltung erhalten aber dann auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt das städtische Entgeltsystem übernommen haben, eine Planungssicherheit über die Entwicklung ihrer Entgelte.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anhebung der Betreuungsentgelte in der dargestellten Form in städtischen Kinderkrippen wird sich der Kostendeckungsgrad, der durch die Betreuungsentgelte erzielten Einnahmen für Plätze in Einkommensstufe 1 auf knapp **7,5 %** und in Stufe 5 auf über **19 %** erhöhen. Das bedeutet, dass die durch die Kirchen und kommunalen Landesverbände vorgesehenen 20 % Kostendeckung durch Betreuungsentgelte – zumindest in Einkommensstufe 5 - annähernd erreicht wird. Da eine Anpassung der Verträge auf die neuen Betreuungsentgelte in mehreren Schritten erfolgen wird, ist im Jahr 2013 mit Mehreinnahmen von rund **10.000 €** zu rechnen. Für ein volles Kindergartenjahr werden sich Mehreinnahmen im Umfang von rund **81.000 €** ergeben. Dem gegenüber stehen erhöhte Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger von Kinderkrippen, die sich künftig am Höchstpreis der städtischen Einrichtungen orientieren.

5. Fazit

Die Anpassung der Betreuungsentgelte für Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in städtischen Kindertageseinrichtungen ist wirtschaftlich und sozial vertretbar. Durch die Anpassung werden auch Plätze bei freien Trägern zum gleichen Preis wie in städtischen Einrichtungen angeboten werden können. Dies ermöglicht Eltern künftig – auch ohne besondere Berücksichtigung des Preises- ein Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Diese erweiterte Wahlmöglichkeit kann auch dazu beitragen, die Bevorzugung von Betreuungsangeboten in städtischen Einrichtungen zu relativieren. Im Hinblick auf den Rechtsanspruch zum 01.08.2013 kann dieser Umstand zu einer Entlastung der städtischen Einrichtungen beitragen.

Mit der vorgesehenen Anpassung werden die Entgelte denen der Umlandgemeinden und der freien Träger in Heidelberg angenähert. Mit einer regelmäßigen, moderaten Anpassung im 2-Jahres-Rhythmus ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden Familien in Zukunft nicht zu sehr belastet; für die Eltern, die freien Träger und die Verwaltung ergibt sich außerdem eine höhere Planungssicherheit.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<p>Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern</p> <p>Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung durch Chancengleichheit und Integration</p> <p>Ziel/e: Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Begründung: Das Angebot verbessert die Betreuungssituation für berufstätige Erziehungsberechtigte. Dabei spielen sowohl zeitliche, als auch qualitative Aspekte eine wichtige Rolle.</p>
SOZ 5		<p>Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft</p> <p>Begründung: Die letzte Erhöhung der Elternentgelte für die Betreuung von Kleinkindern erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss zum 01.01.2012. Durch eine regelmäßige Anpassung analog der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst sind die Einnahmen künftig besser planbar.</p>
QU 1		

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner